

**Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte (Reglement Innovationsfonds), SRLA 638.100**

Text Reglement Innovationsfonds	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte (Reglement Innovationsfonds)</b></p> <p>vom 01. Juni 2022 (Stand 01. Januar 2023)</p>	
<p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut<sup>1</sup>, beschliesst:</i></p>	
<p><b>I. Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 1</b></p> <p><i>Zweck</i></p> <p><sup>1</sup> Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) unterhält einen Fonds für Innovationsprojekte von Kirchgemeinden mit dem Zweck, neuartige, zukunftsweisende und beispielhafte Projekte zu fördern, die dem Aufbau und der Entwicklung des kirchlichen Lebens auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene dienen.</p> <p><sup>2</sup> Aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche werden Beiträge an Projekte in allen Bereichen der Erfüllung des kirchlichen Auftrags entrichtet. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Projekte in den Bereichen Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Generationenarbeit sowie Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene.</p>	<p><i>Mit der Schaffung eines Fonds sollen Innovationsprojekte von Kirchgemeinden finanziell unterstützt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 108 Abs. 1 Ziff. 23 Kirchenordnung (KO) hinzuweisen. Gestützt auf diese Bestimmung besteht für Kirchgemeinden die Möglichkeit Innovationsprojekte zu realisieren, welche den Rahmen der geltenden Kirchenordnung überschreiten.</i></p>

<sup>1</sup> SRLA 111.100.

<b>Text Reglement Innovationsfonds</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 2</b></p> <p><i>Finanzierung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Einlagen in den Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Einlagen liegt in der Regel bei maximal CHF 50'000 pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Fonds für Innovationsprojekte wird auf CHF 300'000 limitiert.</p>	
<p><b>§ 3</b></p> <p><i>Rechnungsführung</i></p> <p><sup>1</sup> Der Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche wird in der Rechnung der Landeskirche geführt.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche Rechenschaft abgelegt.</p>	
<p><b>II. Ausrichtung der Beiträge</b></p>	
<p><b>§ 4</b></p> <p><i>Gesuche</i></p> <p><sup>1</sup> Kirchenpflegen können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung des Innovationsprojekts</li> <li>2. Budget.</li> </ol>	

<b>Text Reglement Innovationsfonds</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>§ 5</b></p> <p><i>Ausrichtung der Beiträge</i></p> <p><sup>1</sup> Über die Beiträge aus dem Fonds für Innovationsprojekte entscheidet der Kirchenrat auf Antrag einer zu diesem Zweck durch ihn eingesetzten Kommission selbständig.</p> <p><sup>2</sup> Pro Innovationsprojekt kann ein Gesamtbetrag in der Höhe von maximal CHF 30'000 ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Gesamtbetrag kann in Teilbeträgen während der Dauer von maximal 24 Monaten ausgerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Beiträge werden in der Regel aufgrund vorliegender Abrechnungen ausbezahlt. Nach Bewilligung eines Innovationsprojekts kann auf Antrag hin ein Vorschuss gewährt werden.</p> <p><sup>5</sup> Nach Abschluss des Projekts ist dem Kirchenrat über die Verwendung der Mittel sowie über die Ergebnisse Bericht zu erstatten.</p> <p><sup>6</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche.</p>	<p><i>Abs. 4: Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Beiträge ausbezahlt werden, wenn die Abrechnungen vorliegen. Ausnahmsweise können Auszahlungen gewährt werden, bevor die Abrechnungen vorliegen. Dies kann bspw. erforderlich sein, damit ein Projekt überhaupt gestartet werden kann. Die Modalitäten für einen Vorschuss sind zu diskutieren. Im vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, dass dazu ein entsprechender Antrag nötig ist. Allenfalls könnte auch der maximale Umfang des Vorschusses präzisiert werden, z. B. maximal 50 % des Gesamtbetrags.</i></p>
<p><b>III. Organisation</b></p>	
<p><b>§ 6</b></p> <p><i>Kommission</i></p> <p><sup>1</sup> Zur Bearbeitung der Gesuche setzt der Kirchenrat eine Kommission ein. Sie besteht aus drei Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste</li> <li>2. zwei ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder aus verschiedenen Kirchgemeinden der Landeskirche.</li> </ol>	<p><i>Die Vertretung der GL wird auch durch den Kirchenrat gewählt.</i></p> <p><i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i></p>

<b>Text Reglement Innovationsfonds</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission erarbeitet zuhanden des Kirchenrates Richtlinien zur Vergabe von Innovationsbeiträgen.</p>	
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
<p><b>§ 7</b></p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Die Auflösung des Fonds für Innovationsprojekte der Landeskirche erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.</p>	
<p><b>§ 8</b></p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.</p>	